

# **Begründung**

## **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nützen Für das Gebiet „Biogasanlage Kampen“**

### **Inhaltsübersicht**

- 1. Grundlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- 2. Übergeordnete Planungsvorgaben**
- 3. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 4. Gründe, Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Immissionsschutz**
- 7. Ver- und Entsorgung**
- 8. Kosten**
- 9. Hinweise**

## **1. Grundlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nützen hat am 09.10.2006 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 414) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

## **2. Übergeordnete Planungsvorgaben**

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Nützen liegen im Planungsraum I, für den ein wirksamer Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde Nützen im Ordnungsraum um Hamburg. Sie ist dem Nahbereich des Mittelzentrums Kaltenkirchen zugeordnet.

In den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion oder sonstige planerische Funktionen, zu denen die Gemeinde Nützen zählt, „... soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der Ziele, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum (des Regionalplans) 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 % des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine Ausweisung von Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit örtlicher Bedeutung sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe mit ein.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Regionalplan für den Planungsraum I, Ziff. 5.2 Abs. 4, Amtsblatt 1998 S. 751

### **3. Lage und Umfang des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten des Ortsteiles Kampen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,60 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung M. 1:5.000.

### **4. Gründe und Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**

Im Nordosten des Ortsteiles Kampen - Gemeinde Nützen - ist der Bau einer Biogasanlage vorgesehen. Da bei dem Vorhaben die Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 6 BauGB nicht gegeben sind, ist zur planerischen Vorbereitung derselben eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Der vorliegende Flächennutzungsplan dient als Vorbereitung einer nachfolgenden Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Entsprechend der geplanten Nutzung erfolgt die Darstellung der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als Biogasanlage.

Die Biogasanlage ist dem ca. 250 m südwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet. Der Standort wurde gewählt um zum einen eine Hofnähe und Nähe zur bereits bestehenden Anlage zu erreichen (ist aus Produktionsgründen - gemeinsam genutzte Silos, Reduzierung der Fahrwege erforderlich). In unmittelbarer Hofnähe ist kein ausreichender Platz für die geplante Anlage vorhanden. Zum anderen soll durch den Standort ein Abstand zur Ortslage erreicht werden, um die mit einer Biogasanlage verbundenen Belästigungen zu minimieren (dringende Empfehlung des staatlichen Amtes für Umweltschutz in Itzehoe). Auch hinsichtlich der Verkehrswege (An- und Abfuhr der Rohstoffe) ist der Standort günstig, da er zentral zu der eigenen Produktionsfläche, aber auch zu den Flächen der anderen Zubringer liegt. Eine Fahrt durch die Ortslage ist so nicht in jedem Fall notwendig. Auch aus landschaftspflegerischer Sicht ist der bereits durch vorhandene Knicks landschaftlich eingebundene Standort geeignet. Gleiches gilt aus städtebaulicher Sicht, da der Standort bereits anthropogen vorbelastet ist. Mit dem Bau der Biogasanlage, im unmittelbaren Bereich der geplanten Gärtnerei, würde ein auseinander reißen der bestehenden und geplanten Biogasanlage einhergehen, zumal auch für die bestehende Anlage Fernwärmeleitungen zur Gärtnerei vorgesehen sind, die von der

geplanten Anlage mit genutzt werden können. Auch der Produktionsprozess würde auseinander gerissen werden.

In der Biogasanlage wird durch einen Gärprozess Biogas aus organischen Stoffen erzeugt. Dieses Gas wird dann in einem Blockheizkraftwerk in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Als organische Materialien werden nachwachsende Rohstoffe (Mais und Getreide) eingesetzt.

Die nachwachsenden Rohstoffe werden vom Lagerplatz in den Feststoffdosierer eingefüllt. Von hier gelangt das Schüttgut in den Fermenter. Diese Zuführung ist völlig gasdicht und geruchlos.

Durch die einsetzende Vergärung entsteht im Fermenter Biogas. Das Biogas wird über Druckgasleitungen vom Fermenter zum Blockheizkraftwerk gesaugt und in dem Gasverbrennungsmotor verbrannt.

Die im Blockheizkraftwerk entstehende Wärme liegt in Form von heißem Wasser vor. Mit der Wärmeenergie wird der Fermenter auf die für den biologischen Gärprozess erforderliche Temperatur (30 bis 40 Grad) erwärmt. Die erzeugte überschüssige Wärme wird über Fernwärmeleitungen dem benachbarten Stall und dem Wohnhaus zur Wärmeversorgung zugeführt. Darüber hinaus soll der geplante Gartenbaubetrieb, in einer Entfernung von ca. 400 m südlich der Biogasanlage, mit Wärme versorgt werden. Insgesamt ist eine Fernwärmeleistung von 1,3 MW vorgesehen.

Neben der Wärmeenergie wird auch elektrische Energie in einer Größenordnung von 0,5 MW erzeugt. Die elektrische Energie dient der Versorgung der Biogasanlage und der Hofanlage. Darüber hinaus wird Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Langfristig ist eine Erhöhung auf 1,0 MW vorgesehen.

Als bauliche Anlagen sind eine Maschinenhalle mit einer Grundfläche von ca. 360 qm, zwei Fermenter (Durchmesser von 21,00 m), ein Endlagerbehälter (Durchmesser von 15,00 m), ein Nachgärer (Durchmesser 23,00m) und ein Gärrestlager (Durchmesser 32,00 m) vorgesehen. In der geplanten Halle befinden sich der Maschinenraum, ein Pumpenraum sowie der Schaltschrankraum. Die Firsthöhe beträgt ca. 8,50 m, als Dachform ist ein Pultdach vorgesehen.

Insgesamt wird bei allen erforderlichen Bauteilen eine maximale Höhe von 10,00 m nicht überschritten.

Der Bau der Biogasanlage erfolgt nach den neuesten technischen Richtlinien. Die nächstgelegene nicht betriebliche Wohnbebauung befindet sich südlich des

Emissionsschwerpunktes, in einer Entfernung von ca. 180 m. Die Biogasanlage führt zu keiner Erhöhung der bereits jetzt vorhandenen Belastung, wie sie durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, eine bereits vorhandene Biogasanlage und die Autobahn gegeben ist. Da der Anlagenbetrieb im wesentlichen in der Maschinenhalle stattfindet, werden die Geräuschimmissionen stark minimiert. Eine Überschreitung, der für den Außenbereich geltenden Grenzwerte ist ausgeschlossen. Die Lärmimmissionen in Folge des Betriebes liegen bei 35 dB/A, wodurch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich in der Nähe des zugehörigen landwirtschaftlichen Rinderbetriebes mit 150 ha bewirtschafteter Fläche. Bei der Fläche handelt es sich um intensive genutztes Ackerland in einer Größenordnung von ca. 6000 qm. Insgesamt kommt es bei dem Vorhaben zu einer Gesamtversiegelung von ca. 3500 qm.

Als Ausgleichsfläche ist eine ca. 3600 qm große, zurzeit als intensives Grünland genutzte Fläche in einer Entfernung von ca. 1,7 km vom Eingriffsort vorgesehen (s. Anlage). Diese Fläche wird eingezäunt und der natürlichen Sukzession überlassen. Konkrete Pflegemaßnahmen werden Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes, im Rahmen der Bauantragsstellung, sein.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits durch vorhandene öffentliche Wegeverbindungen sichergestellt. Ein Neubau von Verkehrsflächen ist weder notwendig noch vorgesehen.

## **5. Umweltbericht gem. § 2 Abs.4 und § 2a BauGB**

### **5.1 Einleitung**

#### **a) Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Siehe hierzu Ausführungen unter Ziffer 4.

#### **b) Ziele des Umweltschutzes, soweit sie durch die Planung berührt werden**

Die im Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und im gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum

Baurecht) festgelegten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes berücksichtigt.

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **a) Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter**

#### **Derzeitige Nutzung**

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche (Ackerland) dar. Gehölzanpflanzungen bestehen mit Ausnahme des hochwertigen, den Planbereich im Norden und Osten begrenzenden Knickes nicht.

#### **Schutzgut Boden**

Als Bodenart liegt sandiger Lehm vor. Dies gilt auch für die Flächen auf denen die nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden. Bei der Bodenart handelt es sich um naturraumtypischen, gegen Verdichtung unempfindlichen, relativ nährstoffarmen Boden. Die Bodenfruchtbarkeit ist unterdurchschnittlich. Die Oberflächenwasserdurchlässigkeit ist durchschnittlich, die Filterwirkung ist gut.

#### **Schutzgut Klima/Luft:**

Die Gemeinde Nützen liegt im Bereich der atlantisch geprägten Großwetterlage. Informationen über Luftbelastungen liegen für den Planungsraum nicht vor. Luftbelastungen sind aufgrund des Dünnbesiedelten Siedlungsraumes, in Verbindung mit der Hauptwindrichtung, nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Wasser**

Ein oberflächennaher Grundwasserstand ist nicht vorhanden. Der oberflächennahe Grundwasserstand liegt tiefer als 2,00 m unter Flur. Aus Sicht der Grundwasserneubildung besitzt der Planungsraum eine durchschnittliche Qualität. Dies gilt auch aus Sicht des Grundwasserschutzes, da der Boden des Planungsraumes durchschnittlich durchlässig ist. Die Niederschläge versickern weitgehend auf der Fläche.

#### **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**

Der Eingriffs - Planbereich besteht aus dem Biotoptyp "Ackerland". Die Nutzung ist intensiv. Eine Ackerbegleitflora fehlt weitestgehend. Aufgrund der intensiven Nutzung, naturferne sowie Strukturarmut, ist der das Plangebiet bestimmende

Biotoptyp in seiner ökologischen Funktion als Lebensraum für heimische Tier – und Pflanzengesellschaften erheblich eingeschränkt. Tierarten konnten im Zuge der Zufallsbeobachtung nicht beobachtet werden. Dies gilt nicht für die das Plangebiet begrenzenden Knicks. Dieser dient als Nist-, bzw. Rastplatz und Schlafplatz für heimische Vogelarten.

### **Schutzgut Orts und Landschaftsbild, Ortsranderholung**

Der Planbereich ist durch die bestehende Bebauung und die nahe Autobahn stark anthropogen vorgeprägt. Im Hinblick auf die Ortsranderholung besteht aufgrund nicht vorhandener fußwegiger Verbindungen und der gegebenen Immissionen durch die Autobahn keine hohe Qualität. Im Zuge der Nutzung der Biogasanlage ist die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen notwendig. Insgesamt werden ca. 200 ha Anbaufläche benötigt. Seitens des Betreibers werden 80 ha gestellt. Die restliche Anbaufläche wird über vertragliche Regelungen durch umliegende Landwirte aus Schmalfeld, Lentföhrden, Nützen und Kaltenkirchen erbracht. Die Anbaufläche trägt zum harmonisch landwirtschaftlich geprägten Landschaftsbild bei. Eine Maismonokultur ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da nach wie vor ein Fruchtwechsel durchgeführt wird.

### **Schutzgut Mensch**

Der Planbereich ist aufgrund der Lage und den örtlichen Gegebenheiten durch Geruchsimmissionen (Landwirtschaft) und durch Lärmimmissionen (Autobahn) stark vorbelastet.

### **Schutzgut Kulturgüter**

Denkmalgeschützte Anlagen oder archäologische Denkmäler von kulturhistorischem Wert bestehen weder im Plangeltungsbereich noch im prägenden Umgebungsbereich.

### **b) Schutzgutbezogene Entwicklungsprognose**

Bei Realisierung der Planung werden hochwertige, geschützte oder sehr empfindliche landschaftsökologische Funktionen nicht berührt. Das Plangebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen. Insofern wird durch die Planung ein erstmaliger schwerer Eingriff vorbereitet.

Im Hinblick auf den Boden, ist bezogen auf die beiden durch die Planung vorbereiteten Neubauten, eine maximale zusätzliche Versiegelung von 3500 qm möglich.

Dies hat zur Folge, dass durch die geplante Bebauung die Bodenfunktion auf ca. 0,35 ha völlig ausgesetzt wird. Dies gilt auch für den Wasserhaushalt, da es hier zu Eingriffsfolgen in Form des Verlustes der Filterwirkung kommt. Das Oberflächenwasser wird vor Ort der Versickerung zugeführt, so dass es zu keiner Verschlechterung der Grundwasserneubildung kommt. Die Bodenfruchtbarkeit wird nicht beeinträchtigt, da nach wie vor eine ordnungsgemäße Landwirtschaft mit Fruchtfolge durchgeführt wird.

Im Hinblick auf das Ortsbildes ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, da Neubauten vorbereitet werden. Da aber ein Bereich gewählt wurde, der bereits stark anthropogen vorgeprägt ist, werden die Beeinträchtigungen minimiert. Bezogen auf das Landschaftsbild gilt das gleiche wie für das Ortsbild. Hinsichtlich der Auswirkungen durch den Anbau von Mais kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da nach wie vor eine Fruchtfolge betrieben wird und es zu keiner Maismonokultur kommt. Die Ortsranderholungsfunktion wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich der Lärmbelastung (Schutzgut Mensch) wird es durch die Planung zu keiner Belastung kommen, die über die bereits bestehende hinausgeht. Eine Unverträglichkeit mit der umliegenden Nutzung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Eingriffsfolgen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften bestehen insbesondere aufgrund der Störwirkung, die von dem Vorhaben auf den Lebensraum Knick ausgehen wird. Hier entstehen durchaus Betroffenheiten durch das Heranrücken einer nutzungsintensiven Bebauung, die eine Beeinträchtigung der Wohn- und Brutstätten heimischer Vogelarten darstellt. Diese Beeinträchtigung ist als untergeordnet anzusehen, da in der unmittelbaren Umgebung weiterer geeigneter gleichartiger Lebensraum vorhanden ist bzw. in Form der geplanten Ausgleichsmaßnahmen geschaffen wird.

Hinsichtlich des Klimas sind die Eingriffsfolgen bezüglich aufgrund der Tatsache, dass aus nachwachsenden Rohstoffen Energie gewonnen wird als positiv zu bewerten.



Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der bisherigen Nutzung und des bisherigen Umweltzustandes (s. Bestandsaufnahme) auszugehen.

In der Gesamtbetrachtung kommt es durch die Planung zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden, des Schutzgutes Wasser und des Landschafts- und Ortsbildes.

### **c) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

#### **Vermeidungsmaßnahmen**

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird eine maximale Firsthöhe von 10,00 m nicht überschritten.
2. Zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bodenfruchtbarkeit wird sowohl auf den eigenen als auf den vertraglich gebundenen Flächen die Fruchtfolge eingehalten, wodurch zum einen eine Maismonokultur als auch ein Verlust der Bodenfruchtbarkeit vermieden wird.
3. Der Standort wurde so gewählt, dass zum einen ein ausreichender Abstand zu der umliegenden Bebauung eingehalten, die Hofnähe gewahrt bleibt und aufgrund der Autobahnnähe ein Zersiedelungseffekt minimiert wird.

#### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Zur Kompensation des Eingriffes ist eine Ausgleichsfläche erforderlich. Als Ausgleichsfläche ist eine ca. 3600 qm große, zurzeit als intensives Grünland genutzte Fläche in einer Entfernung von ca. 1,7 km vom Eingriffsort vorgesehen (s. Anlage). Diese Fläche wird eingezäunt und der natürlichen Sukzession überlassen. In Anwendung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 03. Juli. 1998 ist der Eingriff somit ausgeglichen.

### **d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Bauleitplans bestehen über die im Rahmen der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinaus keine weiteren anderweitigen Standorte oder Planungsmöglichkeiten, bei denen davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer sein könnten.

### **5.3 Zusätzliche Angaben**

#### **a) Verwendete technische Verfahren,**

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

#### **b) Überwachung**

Es ist eine stichprobenartige Überprüfung des Ergebnisses der Bewertung der Schutzgüter sowie die Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

#### **c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Im Nordosten des Ortsteiles Kampen - Gemeinde Nützen - ist der Bau einer Biogasanlage vorgesehen. Der vorliegende Flächennutzungsplan dient als Vorbereitung einer nachfolgenden Genehmigung Entsprechend der geplanten Nutzung erfolgt die Darstellung der Art der baulichen Nutzung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als Biogasanlage.

Die Biogasanlage ist dem ca. 250 m südwestlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet.

In der Biogasanlage wird durch einen Gärprozess Biogas aus organischen Stoffen erzeugt. Dieses Gas wird dann in einem Blockheizkraftwerk in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Als organische Materialien werden nachwachsende Rohstoffe (Mais und Getreide) eingesetzt.

Die erzeugte Wärme wird über Fernwärmeleitungen dem benachbarten Stall und dem Wohnhaus zur Wärmeversorgung zugeführt. Darüber hinaus soll der geplante Gartenbaubetrieb, in einer Entfernung von ca. 400 m südlich der Biogasanlage, mit Wärme versorgt werden. Insgesamt ist eine Fernwärmeleistung von 1,3 MW vorgesehen.

Neben der Wärmeenergie wird auch elektrische Energie in einer Größenordnung von 0,5 MW erzeugt. Die elektrische Energie dient der Versorgung der Biogasanlage und der Hofanlage. Darüber hinaus wird Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden.

Langfristig ist eine Erhöhung auf 1,0 MW vorgesehen.

Als bauliche Anlagen sind eine Maschinenhalle mit einer Grundfläche von ca. 360 qm, zwei Fermenter (Durchmesser von 21,00 m), ein Endlagerbehälter (Durchmesser von 15,00 m), ein Nachgärer (Durchmesser 23,00m) und ein Gärrestlager (Durchmesser 32,00 m) vorgesehen. In der geplanten Halle befinden

sich der Maschinenraum, ein Pumpenraum sowie der Schaltschrankraum. Die Firsthöhe beträgt ca. 8,50 m, als Dachform ist ein Pultdach vorgesehen.

Insgesamt wird bei allen erforderlichen Bauteilen eine maximale Höhe von 10,00 m nicht überschritten.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich in der Nähe des zugehörigen landwirtschaftlichen Rinderbetriebes mit 150 ha bewirtschafteter Fläche. Bei der Fläche handelt es sich um intensive genutztes Ackerland in einer Größenordnung von ca. 6000 qm. Aufgrund der Tatsache, dass es durch das Vorhaben zu einer Gesamtversiegelung von ca. 3500 qm kommt werden von der Planung die Schutzgüter Boden und Wasser berührt. Infolge der Tatsache; dass durch die Planung Hochbauten in freier Landschaft errichtet werden, werden auch die Schutzgüter Landschaftsbild und Ortsbild beeinträchtigt.

Als Ausgleichsfläche ist eine ca. 3600 qm große, zurzeit als intensives Grünland genutzte Fläche in einer Entfernung von ca. 1,7 km vom Eingriffsort vorgesehen (s. Anlage). Diese Fläche wird eingezäunt und der natürlichen Sukzession überlassen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits durch vorhandne öffentliche Wegeverbindungen sichergestellt. Ein Neubau von Verkehrsflächen ist weder notwendig noch vorgesehen.

## **6. Immissionsschutz**

Das Plangebiet ist keinen Immissionen ausgesetzt, die zu einer Unzulässigkeit der geplanten Vorhaben führen könnten. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Lärmschutzes als auch hinsichtlich der Geruchs- und Staubimmissionen.

## **8. Ver- und Entsorgung**

### **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung ist durch das bestehende zentrale Leitungsnetz gesichert.

### **Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung**

Erfolgt über Einleitung in den Endlagerbehälter bzw. Versickerung vor Ort. Ein Nachweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.

### **Stromversorgung**

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

### **Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

### **Löschwasserversorgung**

Die Löschwasserversorgung im Plangebiet wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m<sup>3</sup>/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.8.99 - IV 334 166.701.400 - sichergestellt.

Erschließungen und Zuwegungen zu Baugrundstücken sind ab einer Entfernung von 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen als Feuerwehrezufahrten gemäß DIN 14090:2003-05 herzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

## **8 Kosten**

Die Umlegung der anfallenden Kosten für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

## **9. Hinweise**

- a) Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist unverzüglich die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.
- b) Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wieder verwendet werden.

Gemeinde Nützen

-----

(Der Bürgermeister)